

stände vorliegen, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit mindern“ (Ziff. 3), nimmt der Tatbestand darüber hinaus alle noch denkbaren vorsätzlichen Tötungen von weniger hoher Gesellschaftsgefährlichkeit auf. Die in Ziff. 2 hervorgehobene Kindestötung hat im Gegensatz zu den imperialistischen Ländern in der DDR kaum praktische Bedeutung.

Bei der *Tötung im Affekt* nach § 113 Abs. 1 Ziff. 1 fallen unter den Begriff *Angehörige*

- nahe Angehörige im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB, also Ehegatten, Geschwister und Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 FGB miteinander verbunden sind,
- Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägerter zweiten Grades,
- Verlobte und in Lebensgemeinschaft lebende Personen,
- entfernte Verwandte in der Seitenlinie und Verschwägerter, wenn zwischen Täter und Geschädigtem im Lebens- und Arbeitsbereich oder sonstige engere verwandtschaftliche Beziehungen bestehen,
- Verschwägerter des Ehegatten, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen.

Dieser strafrechtliche Verwandtenbegriff entspricht dem des § 2 StGB, ist also weiter als der des § 226 Abs. 2 StGB und als der des § 26 Abs. 1 StPO, der Beziehungen nach § 47 FGB ausnimmt.

Der *Affekt* ist eine das Bewußtsein beeinträchtigende Gefühlsaufwallung, die in Ziff. 1 als „hochgradige Erregung“ definiert wird. Er stellt sich nach Rubinstein als ein stürmischer explosiver Prozeß in der Gefühlssphäre dar und kann sich in Wut, Zorn, Verzweiflung, Angst oder Schrecken äußern. Von einem Affekt werden alle psychischen Leistungen betroffen, wird das ganze Persönlichkeitsgefüge erfaßt. Darunter leiden das Denken, die Empfindung, die Urteils- und Kritikfähigkeit usw.¹²⁾

Die Begriffe *Schuld*, *Mißhandlung*, *schwere Bedrohung* oder *schwere Kränkung* dienen der Beschreibung der Voraussetzungen, Umstände und Schwere der Affekts.

Die Formulierung „ohne eigene Schuld“ bezieht sich nicht auf die §§ 5 ff. StGB, sondern besagt nur, daß der Täter selbst keine Veranlassung für die Mißhandlung, schwere Bedrohung usw. gegeben hat. Bei den Begriffen Mißhandlung, schwere Bedrohung oder Kränkung ist nicht die Verletzung einzelner Bestimmungen im Sinne der §§ 115 ff.,

126 ff., 137 ff. StGB gemeint, sondern es wird ein Angriff auf den Täter von solcher Schwere beschrieben, der die hochgradige Erregung verständlich macht, aber in jedem Fall außer Verhältnis zur Tötung steht. So stellen sexuelle Handlungen gegenüber der Ehefrau des Täters z. B. eine schwere Kränkung im Sinne der Ziff. 1 dar und können einen Totschlag begründenden Affekt beim Täter bewirken.¹³⁾

Subjektiv muß der Täter durch die gekennzeichneten Handlungen zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden sein (*Vorsatz*). Der Täter kann unmittelbar nach der Mißhandlung usw. zur Tat schreiten (im Zustand der unmittelbaren Erregung) oder zu einem späteren Zeitpunkt (aber immer noch in der durch die infolge der Mißhandlung usw. hervorgerufene Erregung).

Paragraph 113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB ist das spezielle Gesetz gegenüber § 14 StGB. Umstände des subjektiven Bereichs, die tatbezogen eine verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 16 Abs. 1 StGB begründen, können nicht gleichzeitig als besondere Tatumstände gelten, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 113 Abs. 1 Ziff. 3 StGB mindern.¹⁴⁾

Nach § 113 Ziff. 2 StGB wird wegen Totschlages die *Frau* bestraft, *die ihr Kind in oder gleich nach der Geburt tötet*. Gegenstand der Kindestötung kann nur das von der Täterin geborene Kind sein; Subjekt dementsprechend nur die Kindesmutter. Auf der objektiven Seite ist die Abgrenzung der Kindestötung von der straflosen Selbstabtreibung wichtig. Die Worte „in oder gleich nach der Geburt“ enthalten dafür eine klare Regelung. Alle *Handlungen*, die *mit dem Einsetzen des Geburtsvorganges*, der Wehen, auf die Abtötung des Lebens gerichtet sind, kennzeichnen die Kindestötung. Vorheriges Einwirken ist unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung gemäß §§ 153 ff. StGB. Der strafpolitische Sinn dieser Bestimmung besteht darin, das sich entwickelnde Leben eines Kindes schon zu einem Zeitpunkt wie einen lebenden Menschen zu schützen, zu dem die Geburt zwar schon begonnen hat, ein selbständiges Weiterleben des Kindes aber noch nicht möglich bzw. noch nicht eingetreten ist.

12 Vgl. S. L. Rubinstein, *Grundlagen der allgemeinen Psychologie*, Berlin 1977, S. 615 f.

13 Vgl. „OG-Urteil vom 21. 4. 1969“, *Neue Justiz*, 13/1969, S. 405.

14 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 2. 1969“, a. a. O.; „OG-Urteil vom 28. 8. 1968“, *Neue Justiz*, 4/1969, S. 122.